

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden
Landesbergen, Estorf, Leeseringen, Schessinghausen, Husum,
Brokeloh und Leese
(Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung")**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 22 vom 29.10.1969, Seite 311) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Landesbergen, Estorf, Leeseringen, Schessinghausen, Husum, Brokeloh, Leese, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:
- a) **in der Gemarkung Landesbergen**
ausgehend von der Gemeindegrenze Landesbergen - Leese - dem südwestlichsten Teil des Schutzgebietes in der Gemarkung Landesbergen - und in Uhrzeigerrichtung weitergehend in **Flur 15** von der Ostgrenze des Flurstücks 127/61, dem Wegflurstück 89/70, von der Westgrenze des Flurstücks 39 und dem Wegflurstück 85/65; weiter in Flur 8 durch das Wegflurstück 440/383, von der Nordwestgrenze des Flurstücks 379 und der Südwestgrenze des Flurstücks 376/2 sowie durch die Wegflurstücke 385/1 und 385/2; in **Flur 7** von den Wegflurstücken 51 und 241/6; in **Flur 5** durch die Wegflurstücke 77/6, 65, 66, 69, 70, 75 und von der Westgrenze des Flurstücks 33 bis zur Gemeindegrenze Landesbergen - Estorf;
 - b) **in der Gemarkung Estorf**
ab Gemeindegrenze Landesbergen - Estorf in **Flur 3** durch die Südgrenze des Flurstücks 14/1 und von dem Wegflurstück 53; in **Flur 1** von der Südgrenze des Flurstücks 318 und den anschließenden Wegflurstücken 317, 324, 329, 284/75, 283/76 und 247 sowie durch die Ostgrenze des Flurstücks 89/40 bis zur Gemeindegrenze Estorf - Leeseringen;
 - c) **in der Gemarkung Leeseringen**
von der Gemeindegrenze Estorf - Leeseringen ab in Flur 13 durch das Wegflurstück 58 (gleichzeitig auch noch Gemarkungsgrenze), danach von der Ostgrenze des Flurstücks 89/40, dem Wegflurstück 59 und der Ostgrenze des Flurstücks 22/1, weiter durch das Wegflurstück 6/1 sowie durch die Ostgrenze des Flurstücks 7/1; in **Flur 15** vom Wegflurstück 8, durch die Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 28/6, anschließend vom Wegflurstück 31/10; in **Flur 7** von Nordwestgrenze des Flurstücks 8/5; in **Flur 6** teilweise durch das Wegflurstück 35/12 und durch die Wegflurstücke 27/11 und 11/22, weiter von der Gemarkungsgrenze Leeseringen - Nienburg bis zum Treffpunkt der Gemeindegrenzen Leeseringen - Nienburg - Schessinghausen;
 - d) **in der Gemarkung Schessinghausen**

vom Gemeindeeck Leeseringen-Nienburg-Schessinghausen weitergehend durch die Gemarkungsgrenze Nienburg-Schessinghausen bis zum Weg Flurstück 201/174 in **Flur 1**, durch dieses Wegflurstück und gleichfalls in **Flur 1** liegend, vom anschließenden Wegflurstück 115/2, von der Ostgrenze des Flurstücks 53/1 und 54/1, durch das Wegflurstück 157, von der Ostgrenze des Flurstücks 79/3 und dem Wegflurstück 162; in **Flur 4** vom Wegflurstück 178, dann durch die Südgrenze des Flurstücks 23/1, durch das Wegflurstück 175/1 und das Grabenflurstück 205/1 bis zur Gemeindegrenze Schessinghausen-Husum;

e) **in der Gemarkung Husum und der in ihr liegenden Enklave Groß-Varlingen**

1. ab Gemeindegrenze Schessinghausen-Husum in **Flur 9** durch das Grabenflurstück 53;
2. anschließend in der **Enklave Groß Varlingen** in **Flur 10** vom Grabenflurstück 43, in **Flur 11** von den Grabenflurstücken 82, 118/78, 116/77 und der Südwestgrenze des Flurstücks 29 bis zur Gemeindegrenze Brokeloh;

f) **in der Gemarkung Brokeloh**

von der Gemeindegrenze Husum-Brokeloh ab in **Flur 1** vom Wegflurstück 8; in **Flur 2** durch das Wegflurstück 30; in **Flur 12** von den Wegflurstücken 56 und 59/3; in **Flur 11** durch die Wegflurstücke 69, 68/4 und 186 bis zur Gemeindegrenze Brokeloh-Landesbergen;

g) **in der Gemarkung Landesbergen (s. auch a)**

ab Gemeindegrenze Brokeloh-Landesbergen durch diese Gemarkungsgrenze teilweise auch durch den Meerbach, bis zum Treffpunkt der Gemeindegrenzen Brokeloh-Landesbergen-Rehburg, weiterhin durch die Grenze der Gemeinden Landesbergen-Rehburg und den Meerbach bis zum Beginn der Gemarkung Leese;

h) **in der Gemarkung Leese**

vom Treffpunkt der Gemeindegrenze Landesbergen-Rehburg-Leese ab weiterhin von der Gemarkungsgrenze Leese/Rehburg und durch den Meerbach bis zur Gemeindegrenze Loccum, von hier durch die Gemeindegrenze Leese-Loccum bis zum Beginn des Wegflurstücks 271 in **Flur 20**, von diesem Wegflurstück und ebenfalls in **Flur 20** vom Wegflurstück 281, durch die Westgrenze der Flurstücke 95/1 und 103/2, vom Wegflurstück 280/1 und von den Westgrenzen der Flurstücke 112 und 121; in **Flur 19** von den Wegflurstücken 196/4 und 199; in **Flur 18** durch die Wegflurstücke 116/4, 142/117 und 145/20; in **Flur 12** durch die Nordostgrenzen der Flurstücke 31, 30, 29, 28, 35 und 37 und von den anschließenden Wegflurstücken 97, 103, 104, 106 und 110; in **Flur 14** durch die Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 64/6, von der Nordwestecke dieses Grundstücks bis zur Südostecke des Flurstücks 40/3 von einer gedachten geraden Linie, dann durch die Ostgrenze des Flurstücks 40/3, von der Ost-, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 10/1, weiter durch das Wegflurstück 40/2 und der Ostgrenze des Flurstücks 165/42 bis zur Gemeindegrenze Leese-Landesbergen, dem unter a aufgeführten Ausgangspunkt.

(3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 39 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;

- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch, besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
2. darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr;
3. der erforderliche Ausbau der Gewässer.

§ 5

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Nienburg/Weser, den 25. 2. 1970

Landkreis Nienburg/Weser
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor
Harms

03-332/10 b (Nr. 39)